

BStGer RR.2015.2 vom 13. Januar 2015

Bundesstrafgericht, 2015-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.2

FR: TPF RR.2015.2 du 13 janvier 2015

IT: TPF RR.2015.2 del 13 gennaio 2015

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 6

September 2014 an die Schweiz gelangten und dabei u.a. um Einvernahme von A. ersuchten (s. act. 1.2);

- die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern dem Rechtshilfeersuchen in der Folge entsprach und mit Schlussverfügung vom 1. Dezember 2014 die rechtshilfeweise Herausgabe des Protokolls der Einvernahme von A. und von B. samt Berichts- rapport der Kantonspolizei Bern vom 11. November 2014 verfügte (act. 1.2);

- gegen diese Schlussverfügung A. mit Beschwerde vom 5. Dezember 2014 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte (act. 1);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Januar 2015 aufgefordert wurde, bis zum 19. Januar 2014 einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu leisten (act. 3);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. Januar 2015 mitteilte, dass er sei- ne Beschwerde zurückziehe (act. 4);

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als un- terliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 100.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Ge- bühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; SR 173.713.162).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.